

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GS/004/2023

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss	22.06.2023	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	28.06.2023	öffentlich

### Durchführung von Hybrid-Sitzungen; Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Lauf a.d.Pegnitz

gesetzliche Grundlagen: Art. 45 Abs. 1, Art. 47a GO, § 19a GeschO

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 13.12.2022 die Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen in hybrider Form geschaffen. Hierzu wurde die Geschäftsordnung um § 19 a ergänzt.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung von Hybridsitzungen. Um hier eine möglichst rechtssichere Vorbereitung und einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten, sind nach Auffassung der Verwaltung Änderungen der derzeitigen Geschäftsordnungsregelung notwendig bzw. sinnvoll. Diese werden im Folgenden dargestellt und erläutert:

	§19a GeschO (aktuelle Fassung)	Änderungsvorschlag
Abs. 1	Die Stadt Lauf beschließt, Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse in hybrider Form stattfinden zu lassen (Art. 47a GO).	Streichen
Erläuterung	§ 19a Abs. 1 (a.F.) wiederholt lediglich den nach Art. 47a GO gefassten Grundsatzbeschluss. Eine Wiederholung innerhalb der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich und kann entfallen. Die nachfolgenden Absatznummerierungen sind entsprechend anzupassen.	
Abs. 3	Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Bürgermeister vor der Sitzung mitteilen.	Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem <b>ersten</b> Bürgermeister <b>nach Zugang der Ladung bis spätestens 15 Uhr am Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch</b> mitteilen. Für Sitzungen, die um 15:00 Uhr beginnen, wird die Frist nach Satz 1 auf 12:00 Uhr festgesetzt.

Erläuterung	<p>Die Regelungen in § 19a Abs. 3 (a.F.) sind nach Ansicht der Verwaltung konkreter zu formulieren.</p> <p>Die Formulierung „erster Bürgermeister“ ist lediglich formaler Natur. Weiterhin wird klargestellt, dass es zunächst einmal einer Ladung bedarf, damit eine Information über eine Zuschaltung erfolgen kann.</p> <p>Zudem wird konkretisiert, in welcher Form der erste Bürgermeister zu informieren ist. Die Möglichkeit, der schriftlichen oder elektronischen Information orientieren sich an den Ladungsmöglichkeiten und schließt z.B. eine mündliche Information aus.</p> <p>Zudem ist es erforderlich, den Begriff „vor der Sitzung“ zu konkretisieren. Streng genommen würde ein Stadtratsmitglied seiner Informationspflicht auch dann nachkommen, wenn es sich erst um 19:29 Uhr für die Zuschaltung anmeldet.</p> <p>Da aber die Durchführung von Hybridsitzungen besondere Anforderungen sowohl für die Sitzungsleitung als auch für die betrauten Mitarbeiter in der Verwaltung mit sich bringt, sollte ein ausreichender zeitlicher Vorlauf geregelt werden. Dadurch wird sowohl der Sitzungsablauf planbarer und es werden mögliche zeitliche Verzögerungen des Sitzungsbeginns oder im Sitzungsablauf vermieden.</p>	
Abs. 5	Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung nach Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine gesammelte Abstimmung ist nicht möglich. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).	Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch <b>Betätigung eines Abstimmungstools</b> oder <b>mündlich</b> nach Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
Erläuterung	<p>Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit eröffnet, die Abstimmung auch über ein entsprechendes Tool (z.B. Klicken auf Handhebesymbol etc.) durchzuführen. Ein Einzelaufruf ist dann entbehrlich. Die Möglichkeit der mündlichen Abstimmung nach Aufruf durch den Vorsitzenden sollte als Alternative belassen werden.</p>	
Abs. 7	Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt. Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht	Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.

	ermöglichen.	
Erläuterung	Erforderlich ist lediglich die Regelung in Satz 1. Der bisherige Satz 2 enthält keinerlei Regelungen und kann deshalb entfallen.	

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Geschäftsordnung entsprechend der o. g. Vorschläge zu ändern.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

§19 a der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz wird geändert und wie folgt neu gefasst:

#### „§19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Stadtratsmitglieder können mittels Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung bis spätestens 15 Uhr am Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Für Sitzungen, die um 15:00 Uhr beginnen, wird die Frist nach Satz 1 auf 12:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (4) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung durch Betätigung eines Abstimmungstools oder mündlich nach Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (5) Der Verantwortungsbereich der Stadt Lauf beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Lauf liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt.
- (7) Bei Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird. Ein

Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden (Art. 47a Abs. 5 Satz 1 GO).“

Lauf a.d. Pegnitz, 06.06.2023  
Stadt Lauf a.d. Pegnitz  
Geschäftsleitung  
i.A.

Wamser